

# Gründungssatzung

## Aktiv für Osterholz e. V. Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Aktiv für Osterholz und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen den Zusatz e.V. führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (3) Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bremen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein dient dem Zweck, die wirtschaftliche, soziale, touristische und kulturelle Entwicklung des Standortes Osterholz zu fördern.
- (2) Daraus ergeben sich folgende Aufgabenbereiche:
  - Stärkung und Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur im Stadtteil.
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Vermarktung der Standortvorteile Bremen-Osterholz als Ansiedlungsgebiet für Gewerbe und Wohnen sowie touristisches Ziel.
  - Zusammenarbeit mit senatorischen Stellen, Behörden, Institutionen, Körperschaften und Vereinen, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Standortes Osterholz gehört.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede, an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte, natürliche und juristische Person werden, wobei der Firmensitz und/oder die Privatanschrift in Bremen Osterholz sein muss. Die regelmäßige Präsenz und/oder Aktivität bzw. eine intensive Geschäftstätigkeit in Bremen Osterholz wird gleichermaßen als Kriterium anerkannt.
- (2) Fördermitglied des Vereins – ohne Stimmrecht – kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden, ohne dass die in Absatz (1) genannte Verankerung in Bremen Osterholz vorliegen muss.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Beitretende sind mit der Veröffentlichung ihrer Mitgliedschaft inkl. Adresse und Funktion im Verein einverstanden. Eine Nutzung der Adresse außerhalb des Vereins oder zu vereinsfremden Anlässen ist unzulässig.
- (5) Erfüllt ein ordentliches Mitglied nicht mehr die Voraussetzungen des Absatz (1), so wird ihm schriftlich mitgeteilt, dass es ab Beginn des nächsten Kalenderjahres als Fördermitglied geführt wird. Wenn das Mitglied damit nicht einverstanden ist, kann es innerhalb eines Monats eine schriftliche Eingabe beim Vorstand machen, der dann über die Zuordnung des Mitgliedes als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet und seine Entscheidung dem Mitglied schriftlich mitteilt.

### § 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins spätestens 3 Monate vor Ende des Jahres.
- (2) Ende der Beitragspflicht bei natürlichen Personen erfolgt durch den Tod.
- (3) Ende der Mitgliedschaft bei Unternehmen und juristischen Personen tritt ein, wenn eine Gesamtvollstreckung eröffnet, abgelehnt oder eingestellt wird oder es liquidiert bzw. aufgelöst wird.
- (4) Ausgeschlossen kann werden, wer sich vorsätzlich gegen die Satzung verhält oder mit den Verein schädigendem Verhalten auffällt oder wegen Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen, in Verzug ist.  
Der Ausschluß kann vom Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen werden, nachdem dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.  
Der Beschluß ist mit schriftlicher Begründung zuzustellen.  
Gegen den Beschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben, der bei

der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln ist.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig.

- (5) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

## **§ 5 Organe des Vereins:**

- (1) Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Der Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus:

Der/dem 1. Vorsitzenden (Vorsitzender)  
Der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)  
Der/dem Schatzmeister  
Der/dem Schriftführer  
Bis zu 4 Beisitzer

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt per Aklamation, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird.
- (3) Die Kandidatur bedarf keiner Form und kann spontan erfolgen.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann nur der 2. Vorsitzende die Stelle einnehmen. Die Verhinderung des 1. Vorsitzenden braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (5) Die Aufgabe des Vorstandes besteht in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Wirtschaftsplanes.
- Führung der Bücher, Erstellung des Jahresabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- Einsetzung von Ausschüssen.

- (6) Der Vorstand tagt turnusmäßig. Im Bedarfsfall und auf Antrag von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende mit mindestens 3 Tagen zuvor einzuladen. Die Einladung kann mündlich, schriftlich, per Fax oder eMail erfolgen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorstandsmitglieder wirken nicht an Beratungen und Abstimmungen mit, die ihre Mitgliedschaft betreffen oder deren Gegenstand für sie einen unmittelbaren Vor- bzw. Nachteil bedeuten würde.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Ergebnis-Protokoll geführt.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Vorstandsmitglieder scheiden, abgesehen von einer Amtsniederlegung und den Tod, erst dann aus ihrem Amt aus, wenn ein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand das Ressort unter sich aufteilen.
- (10) Der Vorstand kann Mitarbeiter zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einstellen und entlassen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Es gibt pro Jahr eine ordentliche und zu gegebenen Anlässen außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit 4 Wochen Vorlauf schriftlich mit Anlage der Tagesordnung eingeladen. Sie findet jährlich in den ersten 4 Monaten statt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:
- Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Genehmigung des Wirtschaftsplanes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Festsetzung über eventuelle Umlagen
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung nach §§ 5,6 dieser Satzung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (4) Bei vom Vorstand festzustellenden Bedarf bzw. auf Antrag von mindestens 15% der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier gilt eine Ladungsfrist mit Anlage der Tagesordnung von 14 Tagen.
  - (5) Anträge für die Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand 7 Tage vor dem Termin schriftlich einzureichen.
  - (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
  - (7) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung tritt sein Stellvertreter ein.
  - (8) Jedes anwesende Mitglied hat in diesem Gremium 1 Stimme. Jedes Mitglied kann maximal 1 weitere Stimme vertreten, wenn eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegt. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein schriftliches Ergebnis-Protokoll zu führen.
  - (9) Nicht stimmberechtigt sind Mitglieder, die mit ihrem Beitrag in Rückstand sind.

### **§ 8 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die kein weiteres Amt im Verein bekleiden dürfen und auch sonst keine Tatbestände aufweisen, die sie gegenüber dem Vorstand befangen machen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung der Kasse und der Unterlagen vorzunehmen. Darüber ist ein Bericht zu verfassen, der dem Vorstand 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen ist.
- (3) Die Prüfung hat mindestens 1x im Jahr stattzufinden.
- (4) Rechnungsprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt.

### **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Art und Umfang der Mitgliedsbeiträge regelt die Mitgliederversammlung

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen ist in der Tagesordnung hinzuweisen.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei dieser Versammlung müssen mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein.
- (3) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Jetzt beschließen die Anwesenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgt nach den dann gültigen Gesetzen. Im Fall der Auflösung des Vereins fällt dessen Restvermögen gemeinnützigen Zwecken in Bremen-Osterholz zu. Darüber beschließt der Vorstand in Liquidation. Der Verwendungsbeschluss darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erklärt hat.

### **§ 12 Wirksamkeit der Satzung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, ist nicht die Satzung insgesamt ungültig.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde am 17.03.2011 beschlossen.